

Entschuldigungspflicht nach Schulbesuchsverordnung

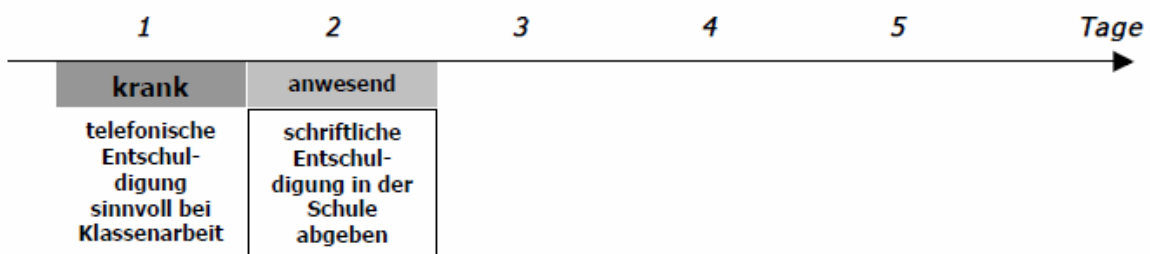
§2 Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung **unverzüglich*** mitzuteilen (Entschuldigungspflicht).

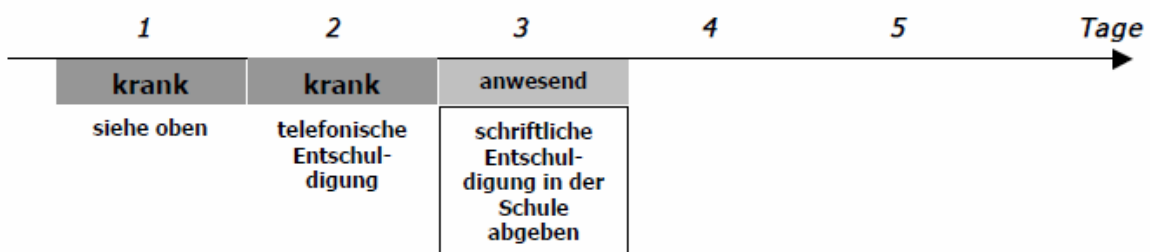
... Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung (fern-) mündlich oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

***unverzüglich** = ohne schuldhaftes (auch fahrlässiges) Verzögern, dies bedeutet bei

einem Krankheitstag



zwei Krankheitstagen



mehr als drei Krankheitstagen

